

# Leitfaden: Akteneinsicht & Auskunftsrechte bei verdeckten Windkraftplanungen

Rechtliche Grundlagen und Strategien zur Aufdeckung laufender Genehmigungsverfahren

Häufig laufen Planungen und Vorprüfungen für Windkraftanlagen im Hintergrund, ohne dass die betroffenen Bürger rechtzeitig informiert werden. Dieser Leitfaden erklärt, auf welche Gesetze und Behörden Sie sich stützen können, um verlässliche Auskünfte zu erzwingen.

## Teil 1: Das rechtliche Fundament – Die Transparenzgesetze

Jeder Bürger hat das Recht, von Behörden Auskunft über laufende Umweltverfahren zu verlangen. Große Windkraftanlagen werden in Deutschland nach dem **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** genehmigt. Da diese massiven Einfluss auf Natur und Landschaft haben, greifen hier starke Auskunftsrechte:

### Das Umweltinformationsgesetz (UIG)

Nach § 3 UIG (Bundesgesetz) bzw. den entsprechenden

#### Umweltinformationsgesetzen der Bundesländer

(z. B. ThürUIG in Thüringen) hat *jeder* einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Ein rechtliches oder persönliches Interesse muss ausdrücklich

#### nicht

nachgewiesen werden. Sie müssen der Behörde also keine Begründung liefern.

### Die Informationsfreiheitsgesetze (IFG)

Ergänzend regeln die Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder den generellen Zugang zu amtlichen Informationen und Akten, die bei Behörden vorliegen. Sie verhindern die geheimgehaltene bürokratische Vorplanung.

## Teil 2: Die zuständige Behörde ermitteln

Anträge für Windenergieanlagen liegen fast nie beim kleinen lokalen Bauamt Ihrer Gemeinde, sondern bei der übergeordneten Immissionsschutzbehörde. An diese Stellen müssen Sie Ihr Auskunftsersuchen richten:

- **Die Untere Immissionsschutzbehörde:** Diese ist im Regelfall direkt beim zuständigen **Landratsamt** (Kreisverwaltung) angesiedelt. Hier laufen alle Anträge des Kreisgebiets physisch und digital zusammen.
- **Die Obere Landesbehörde / Regionalregierung:** In einigen Bundesländern sind für größere Windparks ab einer bestimmten Anzahl an Anlagen die Bezirksregierungen oder Landesverwaltungsämter zuständig. Ein erster Antrag beim Landratsamt ist jedoch immer der richtige Ausgangspunkt.

## Teil 3: Das strategische Auskunftersuchen

---

Um ein behördliches Abwiegen zu verhindern, gehen Sie beim Aufsetzen Ihres schriftlichen Ersuchens (per Post oder per E-Mail) wie folgt vor:

### 1. Explizite Rechtsgrundlage nennen

Benennen Sie direkt zu Beginn das Gesetz Ihres Bundeslandes (z. B. „...*beantrage ich hiermit den Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG)...*“). Das signalisiert der Behörde juristische Kenntnis.

### 2. Suchgegenstand präzise und weit fassen

Formulieren Sie den Gegenstand so, dass keine Lücken bleiben. Fragen Sie nach: „...*allen aktuell anhängigen, beantragten, ruhenden oder in der Vorprüfung befindlichen immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf den Gemarkungen [Namen der Orte/Gemeinden einfügen].*“

### 3. Gesetzliche Frist einfordern

Behörden sind nach dem UIG zu einer zügigen Bearbeitung verpflichtet. Die gesetzliche Regelfrist beträgt maximal **einen Monat**. Weisen Sie im Schreiben höflich auf diese Frist hin.

## Teil 4: Umgang mit „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“

---

Häufig versuchen Behörden oder Investoren, Auskünfte unter Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 9 UIG) zu blockieren oder Akten massiv zu schwärzen. Das ist in dieser Pauschalität rechtlich unzulässig:

- Die Behörde muss eine detaillierte **Interessenabwägung** vornehmen. Das öffentliche Informationsinteresse wiegt bei Umweltprojekten im Außenbereich extrem schwer.
- **Was Sie immer erfahren müssen:** Ob überhaupt ein Antrag eingereicht wurde, wer der Antragsteller ist, die genauen Standorte (Flurstücke), die Anzahl der geplanten Anlagen sowie deren technische Dimensionen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Leistung). Diese Basisdaten dürfen unter keinen Umständen geheim gehalten werden.

### Digitaler Vorab-Check: Das UVP-Portal

Bevor Sie den Brief absenden, prüfen Sie das offizielle **UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung)** Ihres Bundeslandes im Internet. Sobald ein Verfahren eine Umweltprüfung durchläuft oder öffentlich

bekanntgemacht werden muss, sind die Behörden gesetzlich verpflichtet, die Unterlagen dort im Netz zur Verfügung zu stellen.

---

#### **Herausgegeben von / Impressum**

##### **Terra Integra**

Vertreten durch: Claus Dieter Richter  
Blumenstraße 5a  
98634 Wasungen

##### **Kontakt Netzwerk-Zentrale:**

E-Mail: [info@terra-integra.de](mailto:info@terra-integra.de)  
Web: [www.terra-integra.de](http://www.terra-integra.de)

#### **Rechtlicher Hinweis / Disclaimer**

Die hier bereitgestellten Informationen und rechtlichen Verweise dienen ausschließlich der allgemeinen Aufklärung und als organisatorische Hilfestellung für Bürgerinitiativen im Netzwerk von Terra Integra. Sie stellen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) dar und können eine individuelle Beratung durch einen qualifizierten Rechtsanwalt im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Für die absolute Richtigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.